



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

DE

8472/13

(OR. en)

PRESSE 145  
PR CO 20

## MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3234. Tagung des Rates

### Landwirtschaft und Fischerei

Luxemburg, den 22. April 2013

Präsident

**Simon Coveney**

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime  
Angelegenheiten  
(Irland)

# P R E S S E

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Im Bereich Landwirtschaft wurden die Minister vom Vorsitz über den Stand des informellen Trilogs über die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** unterrichtet. Im Rahmen der vom Rat am 19. März festgelegten allgemeinen Ausrichtung erhielt der Vorsitz ein Verhandlungsmandat für die Trilogie mit den übrigen EU-Organen über das GAP-Reformpaket, damit im Juni dieses Jahres eine politische Einigung erzielt werden kann.*

*Ferner wurden die Minister über den Vorschlag der Kommission für die **Übergangsmaßnahmen im Rahmen der GAP für 2014** informiert, mit denen die laufenden GAP-Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR 2014-2020 angepasst wurden, verlängert werden.*

*Im Bereich Fischerei führte der Rat eine Aussprache über das Ergebnis der ersten Trilogie über die **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)** sowie über die noch offenen Fragen betreffend die **Grundverordnung über die GFP**. Anhand der Beiträge der Mitgliedstaaten wird der Vorsitz eine Anpassung des Verhandlungsmandats im Hinblick auf eine abschließende Einigung bis Ende Mai vornehmen.*

*Außerdem stellte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Aktionsplan zur Reduzierung der Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten" vor. Dieser Plan sieht fünf spezifische Maßnahmen vor, die auf das GFP-Ziel ausgerichtet sind, die Umweltauswirkungen der Fischerei so gering wie möglich zu halten. Zahlreiche Mitgliedstaaten stimmten den vorgeschlagenen Maßnahmen zu, betonten jedoch, dass zunächst wissenschaftliche Daten vorliegen müssten, bevor ein wie auch immer gearteter Vorschlag unterbreitet wird*

*Schließlich äußerten die Mitgliedstaaten ihre Besorgnis angesichts des derzeitigen Sachstands in Bezug auf die **partnerschaftlichen Fischereiabkommen der EU mit Mauretanien und Marokko**.*

*Ohne Aussprache nahm der Rat einen Beschluss über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein EU-System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** an. Ziel des Beschlusses ist es, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ausgehenden positiven Impulse für einen globalen marktbasierter Ansatz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Luftfahrt zu verstärken.*

## **INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER .....</b>	<b>5</b>
-------------------------	----------

### **ERÖRTERTE PUNKTE**

<b>LANDWIRTSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) .....	7
<b>FISCHEREI .....</b>	<b>9</b>
Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) .....	9
Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten.....	11
<b>SONSTIGES .....</b>	<b>12</b>
Gemeinsame Agrarpolitik - Übergangsmaßnahmen für 2014 .....	12
EU-Fischereiprotokolle: Marokko und Mauretanien.....	13

### **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

#### *FISCHEREI*

- Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei - Entwurf einer gemeinsamen Erklärung mit Kanada..... 14

#### *HANDELSPOLITIK*

- Antidumping - manuelle Palettenhubwagen - China..... 15

#### *ENERGIE*

- Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern..... 15
- Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern..... 15

<sup>1</sup> • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.  
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.  
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

**UMWELT**

– Anrechnungsvorschriften im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft .....	16
– Neues System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen* .....	16
– Vorübergehende Abweichung von der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem* .....	17
– Biozid-Produkte - zusätzliche Wirkstoffe .....	17
– Vergabe des EU-Umweltzeichens - Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien .....	17
– Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.....	18
– Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe.....	18
– Rotterdamer Übereinkommen – 6. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien .....	19

**TELEKOMMUNIKATION**

– Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation.....	19
---	----

**BESCHAFTIGUNG**

– Beschäftigungspolitische Leitlinien .....	20
– Jugendgarantie-Systeme .....	20

**WETTBEWERB**

– Abkommen EU/Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbsrechts .....	21
--	----

**KERNENERGIE**

– Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik/Verhandlungsleitlinien .....	21
---	----

**LEBENSMITTELRECHT**

– Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe.....	22
– Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen und gesundheitsbezogenen Angaben.....	22
– Vorschriften über Lebensmittel für gefährdete Bevölkerungsgruppen.....	23

**VERBRAUCHERSCHUTZ**

– Neues System über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten .....	24
---	----

**STATISTIK**

– Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene .....	24
---	----

## TEILNEHMER

### **Belgien:**

Sabine LARUELLE

Olivier BELLE

### **Bulgarien:**

Tsvetan DIMITROV

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft  
Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### **Tschechische Republik:**

Petr BENDL

Minister für Landwirtschaft

### **Dänemark:**

Mette GJERSKOV

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

### **Deutschland:**

Ilse AIGNER

Robert KLOOS

Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### **Estland:**

Clyde KULL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### **Irland:**

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten

### **Griechenland:**

Dimitrios MELAS

Generalsekretär für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung

### **Spanien:**

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

### **Frankreich:**

Frédéric CUVILLIER

Staatsminister für Verkehr, Meeresfragen und Fischerei bei der Ministerin für Ökologie, nachhaltige Entwicklung und Energie

### **Italien:**

Mario CATANIA

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

### **Zypern:**

Egly PANTELAKIS

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

### **Lettland:**

M. Juris ŠTĀLMEISTARS

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### **Litauen:**

Vigilijus JUKNA  
Mindaugas KUKLIERIUS

Minister für Landwirtschaft  
Stellvertretender Minister für Landwirtschaft

### **Luxemburg:**

Romain SCHNEIDER

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für Sport, beigeordneter Minister für Solidarwirtschaft

### **Ungarn:**

György CZERVÁN  
Olivér VÁRHELYI

Staatssekretär  
Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### **Malta:**

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei und die Rechte der Tiere

### **Niederlande:**

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

### **Österreich:**

Harald GÜNTHER

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

**Polen:**

Stanislaw KALEMBA

Kazimierz PLOCKE

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des  
ländlichen Raums  
Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und  
Entwicklung des ländlichen Raums

**Portugal:**José DIOGO ALBUQUERQUE  
Manuel PINTO DE ABREU

Staatssekretär für Landwirtschaft  
Staatssekretär für Meeresangelegenheiten

**Rumänien:**

Achim IRIMESCU

Ionut Ciprian IUGA

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und  
Entwicklung des ländlichen Raums  
Staatssekretär, Ministerium für Umwelt und Klimawandel

**Slowenien:**

Dejan ŽIDAN

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Slowakei:**

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und  
Entwicklung des ländlichen Raums

**Finnland:**

Risto ARTJOKI

Staatssekretär

**Schweden:**

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

**Vereinigtes Königreich:**

Owen PATERSON

Richard BENYON

Richard LOCHHEAD

Alun DAVIES

Minister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des  
ländlichen Raums  
Parlamentarischer Staatssekretär für Umwelt, Wasser und  
Angelegenheiten des ländlichen Raums  
Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen  
Raums und für Umwelt (Schottische Regierung)  
Stellvertretender Minister für Landwirtschaft, Ernährung,  
Fischerei und die europäischen Programme  
(Nationalversammlung für Wales)

**Kommission:**Maria DAMANAKI  
Dacian CIOLOŞ

Mitglied  
Mitglied

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

**Kroatien:**

Tihomir JAKOVINA

Minister für Landwirtschaft

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **LANDWIRTSCHAFT**

#### **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Die Minister wurden über den Stand der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unterrichtet. Im April wurde eine Reihe intensiver informeller Triloge zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission über die GAP-Reform eingeleitet.

Die Mitgliedstaaten unterstützten die Arbeit des Vorsitzes in dem Verhandlungsprozess; die Minister äußerten in der Debatte unterschiedliche Auffassungen insbesondere zu der Frage, welche Schwelle für die Anwendung des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin auf die Direktzahlungen zum Tragen kommt.

Bei den Trilogen werden die vier Haupttexte der GAP-Reform behandelt:

- Vorschlag für eine Verordnung über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ([15396/3/11](#)). Mithilfe der Verordnung über Direktzahlungen soll die Stützung besser auf bestimmte Maßnahmen, Gebiete oder Begünstigte ausgerichtet und der Weg für eine Annäherung der Stützungshöhe innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten gegeben werden;
- Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([15397/2/11](#)). Die Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) bezweckt, die geltenden Bestimmungen über die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung, außergewöhnliche oder Dringlichkeitsmaßnahmen und die Beihilfen für spezifische Sektoren zu straffen, auszudehnen und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit über Erzeugerorganisationen und Branchenverbände zu fördern;
- Vorschlag für eine Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung (Verordnung "Ländliche Entwicklung") ([15425/1/11](#)). Die Verordnung "Ländliche Entwicklung" erstreckt sich auf fakultative Maßnahmen für die ländliche Entwicklung, die an die nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst sind, wobei die Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Rahmen in Zusammenarbeit mit der EU mehrjährige Programme ausarbeiten und kofinanzieren;
- Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der GAP (horizontale Verordnung) ([15426/1/11](#)). Mit der horizontalen Verordnung werden die Vorschriften über die Ausgaben, das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Cross-Compliance-Regelung und den Rechnungsabschluss festgelegt.

Am 19. März 2013 gelangte der Rat zu einer allgemeinen Ausrichtung zur GAP-Reform ([8005/13](#); [7183/13](#), [7329/13](#), [7303/13](#), [7304/13](#); [7539/13](#) + [ADD1](#)). Diese allgemeine Ausrichtung bildete das Verhandlungsmandat des Vorsitzes für die informellen Triloge zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission über das GAP-Reformpaket im Hinblick auf eine politische Einigung im Juni dieses Jahres.

Das Europäische Parlament hat am 13. März 2013 über seine Abänderungen zum GAP-Reformpaket abgestimmt.

Auf dieser Tagung hat die Kommission zudem ihren Vorschlag für Übergangsmaßnahmen im Rahmen der GAP für 2014 vorgelegt (siehe "Sonstiges").

## **FISCHEREI**

### **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)**

Der Rat führte eine öffentliche Aussprache über das Ergebnis der Erörterungen im Rahmen des ersten Trilogs mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über zwei Vorschläge betreffend die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ([7959/13](#)).

- Vorschlag für eine Verordnung über die GFP ([12514/11](#)), mit der die grundlegenden Bestimmungen der GFP ersetzt werden sollen (Grundverordnung);
- Vorschlag für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ([12516/11](#)), in der der Schwerpunkt auf Fragen der Marktpolitik liegt (Marktverordnung).

#### ***Grundverordnung***

Der Vorsitz unterrichtete die Minister über die bisherigen Fortschritte bei den Trilog-Erörterungen und legte die zentralen politischen Fragen dar, in denen das Parlament und der Rat unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Die Mitgliedstaaten sind nach eigenen Aussagen bereit, das intensive Arbeitsprogramm, das der Vorsitz für die kommenden Wochen vorgesehen hat, zu unterstützen, damit das Mandat des Rates auf der AStV-Tagung am 2. Mai und erforderlichenfalls auf der Ratstagung am 13./14. Mai 2013 geprüft werden kann.

Vor dem Hintergrund der Standpunkte des Parlaments und des Rates erläuterten die Mitgliedstaaten, welchen Flexibilitätsspielraum sie bei den folgenden zentralen Fragen sehen: höchstmöglicher Dauerertrag (MSY), Rückwurfverbot, Regionalisierung und Verwaltung der Fangkapazitäten sowie damit zusammenhängende Maßnahmen oder Sanktionen. Was die Regionalisierung betrifft, so betonten zahlreiche Mitgliedstaaten, dass im Zuge der derzeit erörterten Reform keine Renationalisierung der GFP erwogen werden sollte. Mehrere Länder stellten ferner fest, dass die im Februar erzielte allgemeine Ausrichtung des Rates Lösungen vorsieht, mit denen ein Gleichgewicht zwischen der Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten und der Anwendbarkeit insbesondere des MSY und des Rückwurfverbots durch die Fischer gewährleistet wird. Zu einer Verwaltung der Fangkapazitäten, die es ermöglicht, die Flottengröße an die Fangmöglichkeiten anzupassen, erklärten einige Delegationen, dass bei einer Berücksichtigung zu vieler Parameter für die Festlegung der Flottenkapazität die Effizienz der Maßnahmen und der Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt werden könnte.

Zudem unterstützten die Mitgliedstaaten den Vorsitz in seiner Auffassung, dass der Rat auf eine reformierte GFP und – wenn möglich – auf Fortschritte bei den Mehrjahresplänen hinarbeiten sollte. Im Zusammenhang mit dieser Frage, die die interinstitutionellen Zuständigkeiten betrifft, forderten sie mit Nachdruck einen rechtlich neutralen Ansatz, der die Standpunkte von Parlament und Rat respektiert.

Der Vorsitz wird die Beiträge zu dieser Aussprache für das mögliche weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den noch offenen Fragen betreffend die GFP-Grundverordnung nutzen. Davon ausgehend beabsichtigt er, dem AStV eine Anpassung des Verhandlungsmandats vorzulegen und erforderlichenfalls auf der nächsten Tagung des Rates im Mai eine endgültige Orientierung festzulegen, damit noch unter irischem Vorsitz eine politische Einigung erzielt werden kann.

Der Rat hat am 26. Februar 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu den grundlegenden Vorschriften der GFP festgelegt ([11322/1/12](#)), die ein Verhandlungsmandat für die Trilog-Erörterungen darstellt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt im Plenum am 6. Februar 2013 festgelegt. Aufgrund dessen konnten die Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission Mitte März aufgenommen werden.

### ***Marktverordnung***

Im Rahmen der beiden Triloge über die Marktverordnung, die seit Ende Februar stattgefunden haben, konnten bei den allermeisten politischen und technischen Fragen Kompromisse zwischen den Standpunkten von Rat und Europäischem Parlament gefunden werden.

Die noch ungeklärten Hauptfragen im Rahmen der Marktverordnung betreffen die obligatorischen Verbraucherinformationen und die delegierten Rechtsakte.

Der Vorsitz geht davon aus, dass im kommenden Monat eine Einigung mit dem Parlament und der Kommission über diese Verordnung erzielt wird.

Nach der Orientierungsaussprache vom 19. März 2012 hat der Rat am 12. Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung zu der Marktverordnung ([10415/12](#)) festgelegt. Das Europäische Parlament hat am 12. September 2012 über seinen Standpunkt in erster Lesung zu dieser Verordnung abgestimmt.

## Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten

Die Kommission unterrichtete den Rat über eine Mitteilung mit dem Titel "Aktionsplan zur Reduzierung der Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten" ([16518/12](#)).

Die Mitgliedstaaten unterstützten den von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan, allerdings verlangten einige Delegationen, dass eine Folgenabschätzung zu diesen Maßnahmen erstellt wird und wissenschaftliche Daten zum Ausmaß des Problems vorgelegt werden.

Durch die weit verbreiteten Interaktionen zwischen Fischfang und Seevögeln erreichen die Beifänge von Seevögeln gegenwärtig ein Ausmaß, das mehrere Seevogelpopulationen in ihrem Bestand gefährdet. Die bisherigen Maßnahmen haben sich – von wenigen Einzelfällen abgesehen – bei der Senkung der Sterblichkeit von Seevögeln als weitgehend unwirksam erwiesen. Nach Ansicht der Kommission muss daher ein Bewirtschaftungsrahmen geschaffen werden, durch den die Beifänge von Seevögeln, soweit praktisch möglich, verringert werden.

Langleinen und Stellnetze gelten traditionell als die Fanggeräte mit den höchsten Beifängen an Seevögeln. Allerdings liegen auch Meldungen über Beifänge an Seevögeln mit anderen Fanggeräten, im Wesentlichen Schleppnetze und Ringwaden, vor.

Der nun vorgelegte Aktionsplan steht im Einklang mit einem Ziel der GFP, nach dem die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf marine Ökosysteme zu verringern sind und schrittweise zu einem ökosystembasierten Ansatz in der Fischereiwirtschaft überzugehen ist. Nach diesem Plan sollen 5 Einzelziele verfolgt werden:

- Gewährleistung von Kohärenz und Wirksamkeit der derzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- Erhebung von Daten zu den Beifängen von Seevögeln in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- Umsetzung von Abhilfemaßnahmen;
- Sensibilisierung des Fischereisektors für dieses Problem;
- Förderung und Finanzierung sinnvoller Forschung zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln.

Damit der EU-Aktionsplan wirksam umgesetzt werden kann, müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten wie auch auf regionaler Ebene alle Betroffenen sich daran beteiligen. Einige Maßnahmen zugunsten von Seevögeln könnten teilweise von der EU finanziert werden.

## **SONSTIGES**

### **Gemeinsame Agrarpolitik - Übergangsmaßnahmen für 2014**

Die Kommission unterrichtete die Minister über ihren Vorschlag für Übergangsmaßnahmen für die Durchführung der GAP im Jahr 2014 ([8340/13](#)).

Im Rahmen des anschließenden Gedankenaustauschs betonten die Ministers, dass hinsichtlich der Maßnahmen betreffend die Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums ein reibungsloser Übergang vom bestehenden Rahmen zu den Bestimmungen der reformierten GAP zu gewährleisten ist.

Ursprünglich war vorgesehen, die Verordnungen über die Reform der GAP und die zugehörigen Durchführungsrechtsakte vor dem geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2014 anzunehmen. Da die Mitgliedstaaten die neuen Verwaltungsverfahren umsetzen müssen, werden die neuen Maßnahmen Anfang 2014 nicht in Kraft treten können.

Da der neue Termin für das Inkrafttreten der GAP-Reform nunmehr der 1. Januar 2015 ist, schlägt die Kommission Übergangsregelungen vor, mit denen die derzeitigen GAP-Vorschriften unter Berücksichtigung der in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR vorgesehenen Haushaltssmittel bis Ende 2014 verlängert werden könnten.

Der Europäische Rat hat am 7./8. Februar 2013 Schlussfolgerungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verabschiedet ([EUCO 37/13](#)); das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zur GAP-Reform am 13. März und der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung am 19. März 2013 festgelegt. Die Triloge zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission über die GAP-Reform wurden im April im Hinblick auf eine Einigung im Juni aufgenommen (siehe oben den Punkt "GAP-Reform").

## EU-Fischereiprotokolle: Marokko und Mauretanien

Spanien ersuchte die Kommission, den Stand der Verhandlungen über das Fischereiprotokoll EU/Marokko darzulegen und ihren Standpunkt zu den Ergebnissen der Sitzung des gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses klarzustellen, die kürzlich im Rahmen des Fischereiprotokolls EU/Mauretanien stattgefunden hat ([8367/13](#)). Die beiden partnerschaftlichen Fischereiabkommen sind von besonderer Bedeutung für Spanien und einige andere Mitgliedstaaten, die das Ersuchen Spaniens unterstützten.

Was Marokko anbelangt, so wurden die Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen Anfang November 2012 auf der Grundlage eines der Kommission vom Rat erteilten Mandats aufgenommen. Eine fünfte Runde fand am 11./12. Februar 2013 statt und endete ergebnislos. Für eine sechste Verhandlungsrunde ist noch kein Termin vereinbart worden. Es gibt nur zögerliche Fortschritte, wobei vor allem die Frage der finanziellen Gegenleistung durch die EU und die Frage der Aufnahme einer Menschenrechtsklausel weitere Fortschritte zu blockieren scheinen. Für die Kommission stehen die finanziellen Fragen kurz vor einer Klärung; die EU erwartet nun, dass Marokko einen Termin für eine neue Verhandlungsrunde festlegt.

Was Mauretanien betrifft, so hat der Rat am 3. Dezember 2012 beschlossen, das neue Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit diesem Land zu unterzeichnen und vorläufig anzuwenden. Dieser Beschluss wurde mit qualifizierter Mehrheit gefasst, da einige Mitgliedstaaten die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung nicht befürworteten. So hat Spanien etwa die Auffassung vertreten, dass nach diesem Protokoll keine Fangmöglichkeiten für Kopffüßer bestehen. Das Protokoll enthält eine Revisionsklausel, wonach der Gemischte Ausschuss EU/Mauretanien die bestehenden Fangmöglichkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten anpassen kann. In seiner letzten Sitzung hat dieser Ausschuss keine Fangmöglichkeiten für Kopffüßer eröffnet, jedoch beschlossen, eine Sitzung des gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses EU/Mauretanien einzuberufen, die vom 2. bis 5. April 2013 stattgefunden hat. Dieser Ausschuss hat lediglich etwaige Anpassungen des Protokolls in Bezug auf pelagische Fische und Krebstiere in Betracht gezogen.

## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **FISCHEREI**

#### **Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei - Entwurf einer gemeinsamen Erklärung mit Kanada**

Der Rat billigte den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zwischen Kanada und der EU über Bemühungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU).

Da Kanada und die EU bei der gewerblichen Nutzung von Fischereierzeugnissen weltweit eine Schlüsselrolle spielen, sind sie beide der Ansicht, dass die IUU-Fischerei eine der größten Gefahren für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen der Weltmeere darstellt. Die IUU-Fischerei ist ein globales Phänomen mit katastrophalen ökologischen und sozioökonomischen Folgen, insbesondere für die Küstenbevölkerung in Entwicklungsländern, die für ihre Einkommen oder ihre Ernährung auf die Fischerei angewiesen ist.

Beide Seiten sind der Auffassung, dass die IUU-Fischerei am besten durch internationale Kooperation verhindert werden kann. Sie halten eine konstruktive Zusammenarbeit in regionalen und globalen Gremien für sehr wichtig.

Kanada und die EU haben bereits Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der IUU-Fischerei eingeführt (z.B. die EU-Verordnung 1005/2008 zur IUU-Fischerei) und erkennen an, dass die freiwillige Zusammenarbeit und die gemeinsame Nutzung von Informationen zur IUU-Fischerei zu einer möglichst wirksamen weltweiten Bekämpfung dieser Fischerei beitragen werden.

Aufgrund dieser Billigung wird die Kommission die gemeinsame Erklärung auf einer künftigen Tagung mit Kanada im Namen der EU unterzeichnen können.

## **HANDELSPOLITIK**

### **Antidumping - manuelle Palettenhubwagen - China**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1008/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in China im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach der Verordnung 1225/2009 an ([8162/13](#)).

## **ENERGIE**

### **Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern**

Der Rat beschloss, den Erlass – durch die Kommission – einer Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern nicht abzulehnen ([6831/13](#)).

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

### **Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern**

Der Rat beschloss, den Erlass – durch die Kommission – einer Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern nicht abzulehnen ([7331/13](#)).

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

## **UMWELT**

### **Anrechnungsvorschriften im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft**

Der Rat nahm einen Beschluss über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten an ([2/13](#)).

Mit diesem Beschluss soll ein harmonisierter Rechtsrahmen für umfassende und robuste Anrechnungsvorschriften für diesen Sektor geschaffen werden, die mit den nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) gefassten einschlägigen Beschlüssen im Einklang stehen. Der Beschluss ist ein erster Schritt zur Einbeziehung der LULUCF-Tätigkeiten in die Verpflichtungen der EU zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [8624/13](#) zu entnehmen.

### **Neues System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen\***

Der Rat nahm eine Verordnung über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union an, mit der das derzeitige Überwachungssystem gemäß der Entscheidung 280/2004/EG ersetzt wird<sup>1</sup> ([1/13, 7699/13 ADD1](#)).

Das Ziel der neuen Verordnung besteht darin, die geltende Rahmenregelung für Überwachung und Berichterstattung innerhalb der EU unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des derzeitigen Überwachungssystems zu verbessern, um den Entwicklungen auf Unionsebene und auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Insbesondere enthält die Verordnung neue Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften aufgrund des Klima- und Energiepakets von 2009 und der jüngsten Beschlüsse nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC).

Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OJ L 49, 19.02.2004](#).

## **Vorübergehende Abweichung von der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem\***

Der Rat nahm einen Beschluss über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten an ([11/13, 8352/13 ADD1, 8352/13 ADD2](#)). Die polnische Delegation enthielt sich der Stimme.

Ziel des Beschlusses ist es, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ausgehenden positiven Impulse für einen globalen marktbasierteren Ansatz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Luftfahrt zu verstärken.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [8621/13](#) zu entnehmen.

## **Biozid-Produkte - zusätzliche Wirkstoffe**

Der Rat beschloss, die Annahme der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 in Bezug auf im Rahmen des Prüfprogramms zu überprüfende zusätzliche Wirkstoffe von Biozid-Produkten nicht abzulehnen ([7141/13](#)).

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

## **Vergabe des EU-Umweltzeichens - Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien**

Der Rat beschloss, die Annahme des Beschlusses der Kommission zur Änderung der Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG, 2009/300/EG, 2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG, 2009/578/EG, 2009/598/EG, 2009/607/EG, 2009/894/EG, 2009/967/EG, 2010/18/EG und des Beschlusses 2011/331/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte nicht abzulehnen ([7188/13](#)).

Auf den Kommissionsbeschluss ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

## **Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle**

Der Rat nahm einen Beschluss über den Standpunkt an, der im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im Hinblick auf Änderungen der Liste von Abfällen in Anlage IX (Liste B) des Übereinkommens einzunehmen ist ([8033/13](#)). Die Konferenz wird vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf stattfinden.

Die EU ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens – das 1992 in Kraft getreten ist – und der Änderung dieses Übereinkommens, nach der die Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur endgültigen Beseitigung und Verwertung aus einer Reihe von Industriestaaten (überwiegend OECD-Mitglieder) in Entwicklungsländer verboten ist (sogenannte "Verbotsänderung" (Ban Amendment)). Die Bestimmungen des Basler Übereinkommens und der Verbotsänderung wurden mit der Verordnung 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in EU-Recht umgesetzt<sup>1</sup>.

Nähere Einzelheiten zum Basler Übereinkommen finden Sie [hier](#).

## **Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Anlagen A und B zu vertretenden Standpunkts an ([8035/13](#)). Die Tagung wird vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf stattfinden.

Ferner nahm der Rat einen Beschluss über die Vorlage – im Namen der EU – eines Vorschlags zur Aufnahme einer weiteren Chemikalie (Dicofol (CAS-Nummer: 115-32-2)) in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe an ([8036/13](#)).

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe wurde im Mai 2001 angenommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens, und seine Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 850/2004<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG in Unionsrecht umgesetzt.

Nähere Einzelheiten zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie [hier](#).

---

<sup>1</sup> ABl. L 190 vom 12.7.2006.

<sup>2</sup> ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

## **Rotterdamer Übereinkommen – 6. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der EU auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens zu den Änderungen des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu vertretenden Standpunkts an ([6394/13](#)). Die Tagung wird vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf stattfinden.

Das Rotterdamer Übereinkommen ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Die in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>1</sup> in Unionsrecht umgesetzt.

Nähere Einzelheiten zum Rotterdamer Übereinkommen finden Sie [hier](#).

## **TELEKOMMUNIKATION**

### **Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation**

Der Rat beschloss, die Annahme – durch die Kommission – einer Verordnung mit Regeln für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und insbesondere den von den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste an die zuständige einzelstaatliche Behörde einerseits und den Teilnehmer oder die betreffende Person andererseits zu übermittelnden Angaben nicht abzulehnen.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; nachdem der Rat nun seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

## **BESCHÄFTIGUNG**

### **Beschäftigungspolitische Leitlinien**

Der Rat nahm einen Beschluss über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2013 an ([7116/13](#)).

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien wurden 2010<sup>1</sup> im Prinzip für eine Dauer von vier Jahren festgelegt. Die Leitlinien für 2013 bleiben unverändert und sind von den Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik zu berücksichtigen.

### **Jugendgarantie-Systeme**

Der Rat nahm eine Empfehlung zur Einführung von Jugendgarantie-Systemen an ([7123/13](#)).

Mit der Empfehlung soll sichergestellt werden, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren, die ihren Arbeitsplatz verlieren oder nach dem Verlassen des Bildungssystems keine Anstellung finden, innerhalb kurzer Zeit eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. Ein solches Angebot sollte innerhalb von vier Monaten nach dem Verlust des Arbeitsplatzes oder nach dem Abschluss der formalen Bildung erfolgen (weitere Informationen sind auch der Pressemitteilung [8548/13](#) zu entnehmen).

---

<sup>1</sup> Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

## **WETTBEWERB**

### **Abkommen EU/Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbsrechts**

Der Rat billigte die Unterzeichnung eines Abkommens EU/Schweiz über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts ([12416/12](#)).

Der Zweck dieses Abkommens ([12513/12](#)) besteht darin, durch Zusammenarbeit und Koordinierung einschließlich des Informationsaustauschs zur wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beizutragen und die Möglichkeit von Konflikten zwischen den Vertragsparteien in allen Angelegenheiten, die die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts betreffen, auszuschließen oder zu verringern.

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Europäischen Parlament zur Zustimmung – im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens zu einem späteren Zeitpunkt – zugeleitet werden.

## **KERNENERGIE**

### **Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik/Verhandlungsleitlinien**

Der Rat nahm einen Beschluss mit Leitlinien für die Kommission zur Aushandlung der vorgeschlagenen Änderungen an den Protokollen 1 und 2 des Übereinkommens zwischen der Französischen Republik, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik an.

## **LEBENSMITTELRECHT**

### **Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe**

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung 231/2012 mit Spezifikationen für Lebensmittelzusatzstoffe nicht abzulehnen ([6508/13](#)).

Auf die Kommissionsverordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

### **Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen und gesundheitsbezogenen Angaben**

Der Rat beschloss, die Annahme der drei folgenden Verordnungen der Kommission zur Änderung der Verordnung 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe nicht abzulehnen:

- Verordnung über die Zulassung der Verwendung von Eisenoxiden und -hydroxiden (E 172) und Hydroxypropylmethylcellulose (E 464) für die Kennzeichnung von Zitrusfrüchten, Melonen und Granatäpfeln und Polysorbate (E 432-436) für die Verwendung in der Kontrastverstärkerzubereitung ([6821/13](#));
- Verordnung über die Zulassung der Verwendung verschiedener Zusatzstoffe in bestimmten alkoholischen Getränken, die in dem polnischen Dekret vom 12. Mai 2011 über die Herstellung und Abfüllung von Weinerzeugnissen, den Handel mit diesen Erzeugnissen und die Marktorganisation beschrieben sind ([6820/13](#));
- Verordnung über die Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ([6875/13](#)).

Auf die Kommissionsverordnungen ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnungen erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

## Vorschriften über Lebensmittel für gefährdete Bevölkerungsgruppen

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf einer Verordnung über Lebensmittel, die als für bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen wie Säuglinge und Kleinkinder unverzichtbar gelten, fest ([5394/13 + ADD 1 REV 1](#))<sup>1</sup>. Dieser Standpunkt ist das Ergebnis einer Einigung, die im Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Kommission am 14. November 2012 erzielt wurde.

Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates ohne Abänderung, so gilt die neue Verordnung als angenommen. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung sind drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden, während die übrigen Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bzw. der von der Kommission noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte gelten.

Mit der Verordnung soll der Rechtsrahmen für Lebensmittel, die als für bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen unverzichtbar gelten, präzisiert werden, indem Überschneidungen zwischen den für diese Lebensmittel geltenden spezifischen Rechtsvorschriften und den für normale Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften vermieden werden. Ferner sollen die unter der derzeitigen Regelung bestehenden rechtlichen Lücken geschlossen werden, und es soll dafür gesorgt werden, dass die EU-Vorschriften für diese Lebensmittel in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Art und Weise angewendet werden. Damit trägt die Verordnung im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger zu mehr Rechtssicherheit und zur Vorbeugung gegen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt bei.

Einzelheiten sind Dokument [18003/12](#) zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Die deutsche Delegation stimmte dagegen.

## **VERBRAUCHERSCHUTZ**

### **Neues System über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten**

Der Rat nahm eine Richtlinie über alternative Streitbeilegung (ADR) und eine Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR) an ([PE-CONS 79/12](#) und [PE-CONS 80/12](#)).

Mit dem neuen System werden einfache, schnelle und kostengünstige außergerichtliche Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern im Rahmen des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen eingeführt.

*Weitere Informationen sind der Pressemitteilung 8671/13 zu entnehmen.*

## **STATISTIK**

### **Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene**

Der Rat nahm im Anschluss an die Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung eine Verordnung zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene an ([77/12](#)).

---